Zahnärztekammer Berlin

Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin in der Fassung vom 22. Mai 2025

Bekanntmachung vom 5. Januar 2026

Telefon: 34808-130 oder 34808-0

I. Allgemeines

§ 1
Einberufung der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung durch die Versammlungsleitung einzuberufen. In dringenden Fällen ist eine kürzere Frist zulässig.

(2) Über die Sitzung der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das mindestens die gefassten Beschlüsse enthalten muss (Ergebnisprotokoll). Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten zu unterzeichnen.

(3) Eine Kopie des Protokolls ist den Delegierten innerhalb von zwei Monaten nach dem Termin der Delegiertenversammlung zuzusenden und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch bei der Versammlungsleitung eingelegt wird. Über den Einspruch entscheidet die Versammlungsleitung gemeinsam mit dem Präsidenten oder der Präsidentin. Im Falle der

Uneinigkeit über den Einspruch ist dieser der Delegiertenversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Einspruch.

§ 2
Konstituierende Delegiertenversammlung

(1) Die amtierende Versammlungsleitung beruft die neu gewählte Delegiertenversammlung innerhalb der von der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung vorgegebenen Fristen ein.

(2) Beim ersten Zusammentreffen der Delegierten nach einer Neuwahl übt der an Jahren älteste oder, im Falle seines Verzichtes, der jeweils nächstälteste anwesende Delegierte die Versammlungsleitung aus, bis die neu gewählte Versammlungsleitung übernimmt.

(3) Der Alters-Versammlungsleiter eröffnet die konstituierende Delegiertenversammlung durch die Feststellung ihrer satzungsgemäßen Einberufung, den namentlichen Aufruf der neu gewählten Delegierten, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und leitet die Wahl der Versammlungsleitung.

(4) Im Anschluss an die Eröffnung der konstituierenden Delegiertenversammlung werden die Versammlungsleitung und die stellvertretende Versammlungsleitung aus der Mitte der Delegiertenversammlung in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei nur einer sich bewerbenden Person ist diese gewählt, wenn diese die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(5) Zur Durchführung der Neuwahl des Vorstandes wird ein Wahlausschuss gewählt, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Mitglieder des bisherigen Vorstandes und Delegierte, die für den neuen Vorstand kandidieren wollen, dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Die Wahl erfolgt gemäß § 7 der Hauptsatzung.

§ 3
Aufgaben der Versammlungsleitung

(1) Die Versammlungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.

(2) Die Versammlung wird mit der Feststellung ihrer satzungsgemäßen Einberufung, dem namentlichen Aufruf der Delegierten und der Feststellung der Beschlussfähigkeit eröffnet.

(3) Die Versammlungsleitung bestellt Protokollführer und Führer der Rednerliste.

§ 4
Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Zweifelsfall die Versammlungsleitung. Bei Widerspruch von mindestens drei Delegierten ist ein Beschluss der Versammlung herbeizuführen.

II. Tagesordnung

§ 5
Aufgaben der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung soll nur über Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen, Beschlüsse fassen.

(2) Die Delegiertenversammlung kann einen oder mehrere Punkte von der Tagesordnung absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern.

(3) Für die Zulassung von Anträgen, die nach erfolgter Einladung zur Delegiertenversammlung gestellt werden, bedarf es der Zustimmung eines Drittels der anwesenden Delegierten.

(4) Angelegenheiten oder Anträge, die eine Änderung der Hauptsatzung betreffen, müssen als ordentlicher Punkt auf der mit der schriftlichen Einladung verschickten Tagesordnung angegeben sein, um in der jeweiligen Delegiertenversammlung beschlossen werden zu können.

III. Redeordnung

§ 6
Wortmeldung und Worterteilung

(1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung erhält zunächst ein vom Vorstand benannter Berichterstatter oder der Antragsteller das Wort. Anschließend findet die Aussprache statt.

(2) Wer zur Sache sprechen will, muss sich in die Rednerliste eintragen lassen.

(3) Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Sie kann von dieser Regel im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednern abweichen.

(4) Außer der Reihe erhält das Wort:

a) die Versammlungsleitung,

b) der Präsident oder die Präsidentin,

c) die berichterstattende Person,

d) wer zur Geschäftsordnung sprechen will,

e) wer tatsächliche Erklärungen abgeben will,

f) wer sich zur direkten Erwiderung meldet.

(5) Ausführungen zu d, e und f dürfen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

(6) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Aussprache erteilt. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen ihn erhoben worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

(7) Die Rededauer kann durch Beschluss der Versammlung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Spricht ein Teilnehmer über die Redezeit hinaus, so kann ihm die Versammlungsleitung nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. In diesem Fall darf der Betreffende über die gleiche Sache nicht wieder sprechen.

(8) Meldet sich niemand mehr zu Wort und ist die Rednerliste erschöpft, erklärt die Versammlungsleitung die Aussprache für abgeschlossen. Alle Anträge, die während der Aussprache zu Punkten der Tagesordnung gestellt wurden, sind der Versammlungsleitung vor der Abstimmung zu übergeben und von ihr bekanntzugeben.

IV. Ordnungsvorschriften

§ 7
Ordnungsvorschriften

(1) Die Versammlungsleitung ist verpflichtet, für einen ungestörten Verlauf der Versammlung zu sorgen.

(2) Die Versammlungsleitung kann die Versammlung jederzeit unterbrechen, wenn sie nicht mehr entsprechend der Hauptsatzung oder der Geschäftsordnung durchzuführen ist.

(3) Zwischenrufe sind gestattet. Die Versammlungsleitung muss sie verbieten, wenn sie in eine Zwiesprache mit dem Redner ausarten, oder den Redner wiederholt in seinem Vortrag stören. Die Versammlungsleitung soll Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, ermahnen, ausschließlich zur Sache zu sprechen; sie kann ihnen nach zweimaliger vergeblicher Mahnung das Wort entziehen.

(4) Die Versammlungsleitung hat Teilnehmer zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Ordnung zu rufen, wenn sie entweder ohne Worterteilung sprechen oder persönlich verletzende Ausführungen und Zwischenrufe machen oder in sonstiger Weise gröblich gegen parlamentarische Gepflogenheiten verstoßen.

(5) Wegen besonders grober Störung der Ordnung kann die Versammlungsleitung eine an der Versammlung teilnehmende Person von dieser ausschließen. Die teilnehmende Person hat auf die Aufforderung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum sofort zu verlassen.

(6) Gegen den Ausschluss kann Einspruch eingelegt werden; über den Einspruch entscheidet die Versammlung sofort.

V. Anträge zur Geschäftsordnung

§ 8
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich auf die Begrenzung der Redezeit, auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Aussprache, auf Überweisung an einen Ausschuss, auf Übergang zur Tagesordnung und auf Anträge nach § 9 Absatz 9 Satz 3. Anträge dieser Art können nur von Teilnehmern gestellt werden, die sich an der Aussprache über den betreffenden Gegenstand nicht beteiligt haben.

(2) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung kann neben dem Antragsteller nur einem Redner das Wort erteilt werden, der direkt für oder gegen den Antrag spricht.

(3) Vor der Aussprache oder Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Aussprache oder auf Übergang zur Tagesordnung ist die Rednerliste zu verlesen.

(4) Nach Annahme des Antrages auf Schluss der Rednerliste haben diejenigen noch das Wort, die bei Stellung des Antrages auf der Rednerliste standen.

Ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, so ist die Beratung geschlossen und in der Tagesordnung fortzufahren.

Grundsätzlich ist in den vorgenannten Fällen dem Antragsteller auf Verlangen ein kurzes Schlusswort zu erteilen.

VI. Abstimmung

§ 9
Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

(1) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist (Hauptsatzung § 11 Absatz 7).

Die Versammlungsleitung kann die Beschlussfähigkeit jederzeit prüfen. Im Zweifelsfall hat die Versammlungsleitung die Beschlussfähigkeit vor einer Abstimmung - gegebenenfalls durch persönlichen Aufruf der Delegierten - festzustellen.

Ist nicht mehr als die Hälfte der Delegierten zu einer Beschlussfassung anwesend, kann die Versammlungsleitung die Versammlung unterbrechen, um die Beschlussfähigkeit zu ermöglichen.

Bleibt die Delegiertenversammlung beschlussunfähig, ist eine neue Delegiertenversammlung mit neuem Datum und der gleichen Tagesordnung einzuberufen, in der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlossen werden kann.

(2) Für alle Abstimmungen gilt, soweit nicht das Berliner Kammergesetz, die Hauptsatzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen zählen bei der Errechnung der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen im Sinne des Satzes 1 nicht mit.

(3) Für die Vorstandswahlen gelten die Regelungen der Hauptsatzung.

(4) Die Wahl der Ausschüsse, Sachverständigen, Gutachter und sonstiger Funktionsträger der Zahnärztekammer Berlin kann sowohl offen als auch geheim erfolgen. Möglich ist auch eine Blockwahl.

Es können maximal so viel Stimmen abgegeben werden, wie das jeweils zu wählende Gremium Mitglieder hat. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

(6) Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben. Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern der Versammlung muss geheim abgestimmt werden.

(7) Stimmenthaltung ist statthaft. Stimmenthaltungen zählen bei der Errechnung der Mehrheit nicht mit. Der Versammlungsleiter hat die Stimmenthaltungen festzustellen.

(8) Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht mit Sicherheit zu erkennen ist oder die Zusätze enthalten.

(9) Die Versammlungsleitung stellt - ausgenommen bei Wahlen - die Fragen so, dass sie sich mit ja oder nein beantworten lassen. In der Regel sind sie so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Versammlung.

(10) Eine Abstimmung, die sich mit Angelegenheiten der Person eines Delegierten oder Amtsträgers befasst, ist geheim durchzuführen.

(11) Über mehrere, den gleichen Sachverhalt betreffende Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in welcher sie gestellt wurden. Ein weitergehender Antrag ist vor dem weniger weitgehenden und ein sachlicher Abänderungsantrag vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Im Zweifelsfall entscheidet hierüber die Delegiertenversammlung.

Unabhängig davon sind Anträge zur Geschäftsordnung mit Vorrang zur Abstimmung zu bringen.

(12) Mit Beginn einer Abstimmung kann das Wort, auch zur Geschäftsordnung, nicht mehr erteilt werden.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 11. Februar 2010 (ABl. S. 1243) außer Kraft.